

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**der Candela Leuchtenvertriebs- und Objektplanungsgesellschaft mbH**  
**im Folgenden „Candela GmbH“ genannt**

**A. Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen**

**I. Allgemeines**

1. Für alle Vertragsangebote, Annahmeerklärungen und sonstige Vereinbarungen, einschließlich Beratungsleistungen und Planungen, sind ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen maßgebend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich bestimmt oder anerkannt wird.
2. Andere Verkaufs-, Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen werden nicht anerkannt. Es gilt insbesondere nicht die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil A, B u. C.
3. Alle zusätzlichen und abweichenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Vertragspartner getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Sämtliche Bestimmungen können nur durch schriftliche Individualvereinbarungen abgeändert werden. Dies gilt auch für diese Schriftformerfordernis.

**II. Vertragsabschluß**

1. Angebote der Firma Candela GmbH, auch wenn sie schriftlich ausgeführt sind, sind nur eine Aufforderung an den Kunden, seinerseits einen verbindlichen Auftrag an die Firma Candela GmbH zu erteilen.
2. Ein Vertrag zwischen der Firma Candela GmbH und dem Käufer kommt erst zustande, wenn ein Angebot des Käufers von der Candela GmbH schriftlich bestätigt wird (Auftragsbestätigung) oder wenn die Candela GmbH mit der Ausführung des Auftrages des Kunden beginnt.
3. Für die von uns in der Vorbereitung erstellten Unterlagen, auch in elektronischer Form, wie z. B. Angebote und Planungen, behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen nicht an Dritten weitergegeben werden.

**III. Preise**

1. Besondere, zusätzlich vereinbarte Leistungen, die nicht im Kaufpreis enthalten sind, wie z.B. Planungs- oder Montagearbeiten, werden zusätzlich berechnet und spätestens bei Übergabe bzw. Abnahme zur Zahlung fällig.
2. Die Preise der Firma Candela GmbH verstehen sich in Euro zzgl. der Kosten für Versand, Verpackung und Versicherung sowie der Umsatzsteuer dafür in der jeweils gesetzlichen Höhe.
3. Änderungen der vereinbarten Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluß und vereinbartem Liefertermin eine längere Zeit als drei Monate liegt.

4. Bei einer längeren Lieferzeit als drei Monate gelten jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Preise. Hat sich der am Tag der Lieferung gültige Preis gegenüber dem bei Vertragsabschluß gültigen Preis um mehr als 15 % erhöht, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu.

#### **IV. Änderungsvorbehalt**

1. Serienmäßig hergestellte Möbel, Leuchten und Accessoires werden nach Muster oder Abbildung verkauft.
2. Es besteht kein Anspruch auf Lieferung der Ausstellungsstücke, es sei denn, daß bei Vertragsabschluß eine anderweitige Vereinbarung erfolgt ist.
3. Es können an die bestellten Waren qualitativ Ansprüche nur in einer Höhe gestellt werden, wie sie billigerweise oder handelsüblich bei Waren in der Preislage der bestellten gestellt werden können.
4. Handelsübliche und zumutbare Farb- und Maserungsabweichungen bei natürlichen Oberflächen bleiben vorbehalten, ebenso Abweichungen bei Textilien und Leder hinsichtlich der Ausführung gegenüber Mustern.

#### **V. Lieferfrist**

1. Falls die Firma Candela GmbH die vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Käufer eine angemessene Nachlieferfrist – beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den Käufer, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefert die Firma Candela GmbH bis zum Ablauf der gesetzten Nachlieferfrist nicht, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
2. Vom Verkäufer nicht zu vertretende Störungen im Geschäftsbetrieb des Verkäufers oder bei dessen Vorlieferanten, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie Fälle höherer Gewalt, die auf einem unvorhersehbaren und unverschuldeten Ereignis beruhen, verlängern die Lieferzeit entsprechend.  
Zum Rücktritt ist der Käufer nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist die Lieferung schriftlich anmahnt und diese dann nicht innerhalb einer zu setzenden, angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des Käufers beim Verkäufer an den Käufer erfolgt. Im Falle kalendermäßig bestimmter Lieferfrist beginnt mit deren Ablauf die zu setzende Nachfrist.
4. Die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleiben unberührt.

#### **VI. Lieferung und Abnahme**

1. Die Candela GmbH ist zur Teillieferung berechtigt. Unwesentliche Abweichungen der gelieferten Gegenstände von den Vertragsunterlagen, sowie Konstruktionsänderungen und Verbesserungen bleiben vorbehalten.

2. Die Haftung der Firma Candela GmbH für Schäden aus Lieferverzug oder Unmöglichkeit der Leistung ist beschränkt auf Fälle, in denen der Firma Candela GmbH grobfahrlässiges Verhalten oder Vorsatz nachgewiesen werden kann. In anderen Fällen haftet die Firma Candela GmbH nicht. Die Firma Candela GmbH haftet auch nicht für entfernte Schäden.
3. In Fällen höherer Gewalt ist die Candela GmbH berechtigt, den Vertrag nicht zu erfüllen oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Der Versand der Sache an einen Ort erfolgt auf Gefahr und Kosten des Käufers. Die Gefahr auch des zufälligen Unterganges und der Verschlechterung der Sache geht von der Candela GmbH auf den Käufer über, sobald die Sache dem Frachtführer übergeben ist.
5. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware abzunehmen. Verweigert der Käufer die Abnahme, so ist der Käufer gegenüber der Candela GmbH schadenersatzpflichtig. Die Sache lagern auf Gefahr des Käufers.
6. Nach fruchtloser Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist die Candela GmbH berechtigt, den Kaufgegenstand an Dritte zu veräußern. Einen eventuell geringeren Preis hat der Käufer auszugleichen.

## VII. Zahlung

1. Die Preise der Candela GmbH gelten mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung ab Baden-Baden. Zahlungen sind zu leisten innerhalb von acht Tagen ohne jeden Abzug. Wechsel werden nicht akzeptiert. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Firma Candela GmbH über den Gegenwert frei verfügen kann. Gebühren, Diskont und Inkasso, Spesen, Scheck, Zinsen und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
2. Bei erstmaliger Bestellung kann Vorkasse oder Barmaßnahme verlangt werden, ebenso bei überschreiten des eingeräumten Zahlungsziels.
3. Bei Zahlungsverzug hat der Käufer den Verzugsschaden der Candela GmbH zu ersetzen und Zins in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Stadtsparkasse Baden-Baden seit Eintritt des Verzuges zu zahlen. Als Verzugsschaden werden ab der zweiten Mahnung pro Mahnschreiben € 5,00 verrechnet. Des Weiteren ist die Candela GmbH bis zur vollständigen Zahlung berechtigt, weitere Lieferungen zurückzuhalten.
4. Bei wesentlicher Vermögensverschlechterung des Käufers nach Vertragsabschluß, bei falschen Angaben über Kreditwürdigkeit bei Vertragsabschluß oder falls die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, ist die Candela GmbH auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele berechtigt, sofortige Zahlung sämtlicher offener Rechnungen zu verlangen, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und/oder die Lieferung von Vorauszahlungen abhängig zu machen und die Herausgabe bereits gelieferter Ware unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche zu verlangen.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht an den Zahlungsmitteln geltend zu machen; es sei denn, die Gegenforderung ist von der Firma Candela GmbH unbestritten oder gegenüber der Firma Candela GmbH festgestellt.

## **VIII. Gefahrenübergang**

Die Gefahr, trotz Verlustes oder Beschädigung den Kaufpreis zahlen zu müssen, geht mit Übergabe auf den Käufer über.

## **IX. Abnahmeverzug**

1. Wenn der Käufer nach Ablauf einer ihm schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist unter Androhung, nach fruchtlosem Fristablauf vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, stillschweigt oder die Zahlung und/oder die Abnahme ausdrücklich verweigert, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
2. Soweit der Verzug des Käufers länger als einen Monat dauert hat der Käufer anfallende Lagerkosten zu zahlen.  
Die Candela GmbH kann sich zur Lagerung auch einer Spedition bedienen.
3. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Verzug des Käufers kann die Candela GmbH 4 % des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Im Falle besonders hoher Schaden, wie z.B. bei Sonderanfertigungen, bleibt dem Verkäufer vorbehalten, an Stelle der Schadensersatzpauschale einen nachgewiesenen höheren Schaden geltend zu machen.

## **X. Rücktritt**

1. Die Firma Candela GmbH braucht nicht zu liefern, wenn der Hersteller die Produktion der bestellten Ware eingestellt hat oder Fälle höherer Gewalt vorliegen, sofern diese Umstände erst nach Vertragsabschluß eingetreten sind und die Firma Candela GmbH die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat und sie ferner nachweist, sich vergeblich um Beschaffung gleichartiger Ware bemüht zu haben. Über die genannten Umstände hat die Candela GmbH den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

## **XI. Export**

Für das Exportgeschäft gelten abweichend folgende Bedingungen:

Grundlage der Lieferbedingungen sind die jeweils neuesten „International Commercial Terms“ der International Chamber of Commerce in Paris. Ist nichts anderes vereinbart, gilt die Klausel „FCA Baden-Baden“. Ist nichts anderes vereinbart, hat die Zahlung per Vorauskasse zu erfolgen. Ist eine Zahlung per Dokumenteninkasso vereinbart, gelten als Grundlage „einheitlichen Richtlinien für Inkassi (ERI)“, bei Akkreditiven gelten die jeweils neuesten „einheitlichen Richtlinien für Akkreditive (ERA)“.

## **XII. Eigentumsvorbehalt**

1. Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus diesem Vertragsverhältnis bleibt die Ware Eigentum der Candela GmbH.
2. Der Käufer verpflichtet sich, das Eigentum des Verkäufers auch dann entsprechend zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind und hat den Empfänger auf diesen Eigentumsvorbehalt ausdrücklich hinzuweisen.
3. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere vorgenommene, gerichtliche Pfändungen, sind der Firma Candela GmbH unverzüglich schriftlich anzugeben, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls.
4. Im Falle der Nichteinhaltung der festgelegten Verpflichtungen des Käufers hat der Verkäufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Ist der Käufer Kaufmann, bleibt die Ware Eigentum der Firma Candela GmbH bis zur Erfüllung aller Forderungen der Candela GmbH gegenüber dem Kunden aus der Geschäftsverbindung. Der Käufer ist berechtigt, über die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs zu verfügen, insbesondere zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen. Jede andere Verfügung, insbesondere eine Verpfändung, Sicherungsübereignung oder Überlassung im Tauschwege an Dritte ist nicht gestattet.
6. Der Kunde und die Firma Candela GmbH sind sich einig, daß bei Verarbeitung der gelieferten Ware nach § 950 BGB eine neue Sache für die Firma Candela GmbH hergestellt wird. Der Eigentumsvorbehalt der Candela GmbH erstreckt sich auch auf eine neue Sache. Für die Fälle einer Verbindung oder Vermischung der gelieferten Sache mit anderen beweglichen Sachen (§§ 947, 948 BGB) tritt der Besteller im Voraus seine Eigentums- und Miteigentumsrechte an die Candela GmbH ab. Für alle Fälle, in denen durch Verbinden, Vermischen oder Verarbeitung der gelieferten Ware die Candela GmbH an diesen Waren Eigentumsrecht verliert, tritt der Kunde hiermit im Voraus seinen Vergütungsanspruch nach § 951 BGB an die Candela GmbH ab.
7. Forderungen des Kunden aus einem Weiterverkauf der Waren an Dritte werden im Voraus an die Candela GmbH abgetreten. Wird die Ware vom Käufer zusammen mit anderen Sachen verkauft, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes von der Candela GmbH gelieferten Ware. Der Kunde ist zur Einziehung der Forderung aus dem Weiterverkauf widerruflich ermächtigt. Auf Verlangen hat der Kunde der Candela GmbH die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und die Abtretung dem Schuldner offenzulegen.

## **XIII. Mängelhaftung und Gewährleistung**

1. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Ware bei der Candela GmbH eingehen. Nicht offensichtliche Mängel sind bei Bemerken ebenfalls unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Erkennen des Mangels, bei der Firma Candela GmbH zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Kalendermonate seit Übergabe der Ware. Die Gewährleistungsansprüche

erlöschen für diejenigen Mängel, die nicht innerhalb der vorgenannten Fristen angezeigt werden.

2. Die Firma Candela GmbH übernimmt die Gewährleistung dafür, daß die Ware frei von Material- und Verarbeitungsfehlern ist, die die Tauglichkeit der Ware bei normaler Verwendung und Bedienung aufhebt oder erheblich mindert.
3. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Sachen, die der Käufer zu vertreten hat. Fehler, die beim Käufer durch natürliche Abnutzung, Verschleiß, Feuchtigkeit, starke Erwärmung der Räume oder sonstige Temperatur- oder Witterungseinflüsse entstehen, sind nicht erfaßt, selbst wenn die Fehler innerhalb der ersten sechs Monate nach Kauf auftreten. Weiterhin sind solche Fehler nicht erfaßt, die durch unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, eigenmächtige Änderungen oder ähnliche in der Sphäre des Käufers liegende Umstände verursacht werden.
4. Die Gewährleistungsansprüche der Käufer sind beschränkt auf das Recht der Nachbesserung und der Ersatzlieferung, wobei sich die Firma Candela GmbH das Recht zwischen beiden Möglichkeiten vorbehält. Ein Recht auf Wandelung oder Minderung hat der Käufer nur dann, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung der Candela GmbH fehlgeschlagen ist.
5. Die Rücksendung der fehlerhaften Ware an die Candela GmbH hat unverzüglich und frei zu erfolgen. Die Annahme der Ware kann verweigert werden bzw. die Ware kann unbearbeitet zurückgesandt werden für den Fall, daß kein ausreichender Kaufnachweis (Rechnung, Lieferschein o. Ä.) sowie eine präzise Fehlerbeschreibung vorliegen.

## **B Einkaufsbedingungen**

### **I. Auftrag**

Auftragsbestätigungen des Verkäufers mit anderen Kaufbedingungen als den Bedingungen der Candela GmbH werden nicht anerkannt. Die Kaufbedingungen der Candela GmbH gelten auch für künftige Aufträge.

### **II. Lieferfristen**

Bei nicht fristgerechter Lieferung ist die Candela GmbH nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist mit Ablehnungsandrohung berechtigt, sofort vom Verkauf zurückzutreten. Teillieferungen darf die Candela GmbH behalten und kann im Übrigen vom Vertrag zurücktreten.

### **III. Gewährleistung**

Der Verkäufer gewährleistet, daß die an die Firma Candela GmbH gelieferte Ware den für Ihren Betrieb und Ihre Verwendung geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entspricht und nicht gegen Rechte Dritter verstößt.

### **IV. Mängelrügen**

Der Käufer ist berechtigt, Mängelrügen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware, bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Jahren nach Entdeckung zu erheben.

### **V. Abtretungsverbot**

Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten.

### **VI. Aufrechnungsverbot**

Die Aufrechnung gegen nicht unbestrittene oder rechtskräftig gestellte Forderungen ist unzulässig.

### **VII. Erfüllungsort und Zahlungsweise**

Erfüllungsort für Zahlungen der Firma Candela GmbH ist Baden- Baden. Zahlungen erfolgen nach eigener Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank- oder Postscheckkonto. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel.

Erfüllungsort für Lieferungen des Verkäufers ist der Ort, an den er die Ware zu liefern hat.

## **C Sonstige allgemeine Regelungen**

### **I. Anwendbares Recht**

Die Rechtsbeziehung der Firma Candela GmbH und dem Kunden unterliegen ausschließlich deutschem Recht. Dies gilt insbesondere auch, wenn der Vertragspartner seinen Geschäftssitz im Ausland hat.

Das internationale Kaufrecht (EKG) findet keine Anwendung.

### **II. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

1. Für Gerichtsstand und Erfüllungsort gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen der Zivilprozeßordnung bzw. des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich Deutschlands verlegt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Gerichtsstand. Dies gilt auch, falls Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Bestellers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

### **III. Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

### **IV. Datenverarbeitungserlaubnis**

Die Firma Candela GmbH ist berechtigt, alle den Vertragspartner betreffenden gesetzlich geschützten Daten im Rahmen der einschlägig gesetzlichen Vorschriften zu speichern und zu verarbeiten.

### **V. Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Vertrages im Ganzen zur Folge. An die Stelle der nichtigen Bestimmungen treten die rechtsgültigen Bestimmungen, die die Parteien bei Kenntnis der Rechtslage zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung des Sinnes und des Zwecks dieser Geschäftsbedingungen getroffen hätten, um den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.